

Tarifvertrag

Nahverkehr Brandenburg

(TV-N BRB)

vom 27. Juni 2001

in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 27. März 2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag
- § 3 Allgemeine Pflichten
- § 4 Beschäftigungszeit
- § 5 Eingruppierung
- § 6 Entgelt
- § 7 Teilzeitbeschäftigung
- § 8 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 9 Besondere Arbeitszeitregelungen im Fahrdienst
- § 10 Sonderformen der Arbeit
- § 11 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 12 Arbeitszeitkonto
- § 13 Entgeltumwandlung außerhalb der bAV
- § 14 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 15 Erholungsurlaub
- § 16 Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung
- § 17 Sonderzahlung
- § 18 Besondere Zahlungen
- § 19 Zusatzversorgung
- § 20 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 21 Ausschlussfristen
- § 22 Anwendung weiterer Tarifverträge
- § 23 Begriffsbestimmungen
- § 24 Überleitung vorhandener Arbeitnehmer
- § 25 Inkrafttreten

- Anlage 1 Eingruppierung von Arbeitnehmern in den Verkehrsunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 TV-N BRB
- Anlage 2 Monatsentgelte gemäß § 6 Abs. 1 TV-N BRB (39 Stunden/Woche)
- Anlage 2a Monatsentgelte gemäß §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1a TV-N BRB (38 Stunden/Woche)
- Anlage 3 Stundenentgelte gemäß § 6 Abs. 4 TV-N BRB (39 Stunden/Woche)
- Anlage 3a Stundenentgelte gemäß §§ 6 Abs. 4, 8 Abs. 1a TV-N BRB (38 Stunden/Woche)
- Anlage 4 (nicht besetzt)
- Anlage 5 Überleitungsvorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die bei Verkehrsunternehmen im Land Brandenburg abhängig beschäftigt sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Arbeitnehmer, die ein über die höchste Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes Entgelt erhalten,
- b) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- c) Arbeitnehmer, die Arbeiten im Rahmen von öffentlich geförderten Beschäftigungsprogrammen verrichten.

§ 2 - Arbeitsvertrag

¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich unter Angabe der Entgeltgruppe abgeschlossen. ²Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren. ³In der Nebenabrede kann vereinbart werden, dass sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gesondert gekündigt werden kann.

§ 3 - Allgemeine Pflichten

(1) ¹Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Er ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.

(2) ¹Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. ²Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(3) ¹Der Arbeitgeber ist bei gegebener Veranlassung berechnigt, den Arbeitnehmer durch den Betriebsarzt oder den Amtsarzt dahingehend untersuchen zu lassen, ob er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

§ 4 - Beschäftigungszeit

(1) ¹Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit. ²Als bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen zurückgelegte Zeit gilt im Falle eines Betriebsübergangs oder eines Betreiberwechsels auch die bei dem Rechtsvorgänger im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

(2) Wird ein für mindestens ein Jahr befristet eingestellter Arbeitnehmer unmittelbar nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages vom selben Arbeitgeber unbefristet eingestellt, rechnet die in dem befristeten Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit zur Beschäftigungszeit.

(3) ¹Die Zeiten einer mindestens dreijährigen nach dem Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Berufsausbildung bei demselben Arbeitgeber gelten als Beschäftigungszeit. ²Einschlägige Ausbildungszeiten gemäß Satz 1 bei einem anderen Arbeitgeber können anerkannt werden.

§ 5 - Eingruppierung

(1) ¹Der Arbeitnehmer ist entsprechend seiner mindestens zur Hälfte regelmäßig auszuübenden Tätigkeit in einer Entgeltgruppe nach Anlage 1 eingruppiert. ²Soweit in Anlage 1 ausdrücklich ein von Satz 1 abweichendes Maß bestimmt ist, gilt dieses. ³Erreicht keine der auszuübenden Tätigkeiten das in Satz 1 oder 2 geforderte Maß, werden höherwertige Tätigkeiten zu der jeweils nächst niedrigeren Tätigkeit hinzugerechnet.

(2) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 sind in fünf Stufen aufgeteilt. ²Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Beschäftigungszeit (§ 4) nach Ablauf von 4 Jahren in der jeweiligen Stufe. ³Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung bis zur Stufe 4 berücksichtigt werden. ⁴Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in den Stufen verkürzt werden. ⁵Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden. ⁶Bei Umgruppierungen (Herauf- oder Herabgruppierungen) bleibt die bis dahin erreichte Stufe erhalten.

Protokollerklärung zu Satz 3:

Die Zeiten einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung bei demselben Arbeitgeber sind im Umfang von zwei Jahren auf die Stufenlaufzeit der ersten Stufe anzurechnen.

(3) ¹Wird einem Arbeitnehmer vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er eine Zulage für die Dauer der Übertragung. ²Die Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

§ 6 - Entgelt

(1) Das Monatstabellenentgelt ergibt sich aus den Anlagen 2 oder 2a.

Fassung von Absatz 1 ab 1. Januar 2027:

(1) ¹Das Monatstabellenentgelt ergibt sich aus den Anlagen 2 oder 2a. ²Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 1b erhalten das Entgelt nach Anlage 2 in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 8 Abs. 1b Satz 1 entspricht.

(2) ¹Bemessungszeitraum für das Entgelt des Arbeitnehmers ist der Kalendermonat. ²Die Zahlung erfolgt in Euro spätestens zum 10. des Folgemonats auf ein von dem Arbeitnehmer eingerichtetes Girokonto innerhalb der Europäischen Union. ³Betrieblich kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt vereinbart werden.

(3) ¹Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts nach § 8, § 14, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 bis 4 ist der Durchschnitt der tariflichen Entgelte (Tabellenentgelt und alle weiteren Entgeltbestandteile außer den in Satz 2 genannten), die in den letzten drei dem maßgeblichen Ereignis für die Fortzahlung vorhergehenden vollen Monate gezahlt worden sind. ²Ausgenommen hiervon sind die Fahrdienstzulage (Abs. 6), das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt, Sonderzahlungen (§ 17) sowie besondere Zahlungen (§ 18 Abs. 1).

(4) Zur Ermittlung des Stundenentgelts nach den Anlagen 3 oder 3a ist das Monatstabellenentgelt (Absatz 1) durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a Satz 1) zu teilen.

Fassung von Absatz 4 ab 1. Januar 2027:

(4) ¹Zur Ermittlung des Stundenentgelts nach den Anlagen 3 oder 3a ist das Monatstabellenentgelt (Abs. 1 Satz 1) durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1a Satz 1) zu teilen. ²Im Falle der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1b ist zur Ermittlung des Stundenentgelts das individuelle Monatsentgelt (Abs. 1 Satz 2) durch das 4,348-fache der individuell erhöhten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) zu teilen.

(5) Besondere Entgelte (einschließlich Vergütung der Auslagen) des Arbeitnehmers bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr können betrieblich vereinbart werden.

(6) Arbeitnehmer erhalten für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer Fahrdienst oder Bereitschaftsdienst im Fahrdienst geleistet hat, eine Zulage (Fahrdienstzulage) von 5 Euro.

§ 7 - Teilzeitbeschäftigung

(1) Für den Anspruch auf Teilzeitarbeit findet das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) unmittelbar Anwendung.

(2) Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern sind die Leistungen nach den § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.

§ 8 - Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

Fassung Absatz 1 ab 1. Januar 2028:

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. ²Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

(1a) ¹Durch betrieblichen Tarifvertrag kann die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 Satz 1 für einzelne Betriebe oder Betriebsteile auf 38 Stunden wöchentlich reduziert werden. ²In den Betrieben oder Betriebsteilen mit einer Arbeitszeit nach Satz 1 finden die Entgelttabellen der Anlagen 2a und 3a Anwendung.*

NEU ab 1. Januar 2027:

(1b) ¹Abweichend von Absatz 1 können Vollzeitbeschäftigte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren. ²Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden. ³Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen

*Fußnote:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass eine reduzierte Arbeitszeit in der Regel in Unternehmen mit reduzierten Verkehrsangeboten zur Anwendung kommen soll.

sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁵Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen. ⁶Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. ⁷Soweit tarifvertraglich auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. ⁸Näheres kann durch eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt werden.

(2) In dringenden Fällen (z.B. Revision, Störungen, außergewöhnliche Reparaturarbeiten) oder außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund von Großereignissen kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen der §§ 7 und 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

(3) Der Arbeitnehmer ist zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Schichtarbeit, geteilten Diensten sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(4) *[ersatzlos gestrichen]*

(5) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann für Gruppen von Arbeitnehmern eine tägliche Rahmenzeit von bis zu 12 Stunden in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.

(6) ¹Der 31. Dezember ist grundsätzlich arbeitsfrei, betriebliche Notwendigkeiten sind zu beachten. ²Arbeitnehmer, die an diesem Tag arbeitsfrei haben, erhalten hierfür keine Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto ³Günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

Fassung von Absatz 6 ab 1. Januar 2027:

(6) ¹Am 24. Dezember und 31. Dezember sind ausschließlich dienstplanmäßige oder durch den Arbeitgeber angeordnete betriebsnotwendige Arbeiten zu leisten. ²Beschäftigte, die keine Arbeiten nach Satz 1 leisten, haben für den 24. Dezember und 31. Dezember Urlaub zu nehmen oder einen Stundenausgleich im Rahmen betrieblicher Arbeitszeitmodelle vorzunehmen. ³Günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 - Besondere Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer im Fahrdienst

(1) Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8½ Stunden, in Ausnahmefällen 9½ Stunden, in der Dienstschicht nicht übersteigen.

(2) ¹Die Dienstschicht umfasst die reine Arbeitszeit, die Pausen und die Wendezeiten; sie soll innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. ²Für höchstens ein Fünftel der Dienste kann der Zeitraum gemäß Satz 1 auf bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden.

(3) ¹Vor dienstplanmäßig freien Tagen soll Frühdienst und danach Spätdienst angesetzt werden. ²Für einen freien Tag sind mindestens 34 Stunden, für zwei freie Tage 56 Stunden dienstfrei einzuplanen. ³Durch Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) ¹Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Dienstschichten beträgt in der Regel mindestens elf Stunden. ²Hiervon kann bei einem Fünftel der täglich zu verteilenden Dienstmasse abgewichen werden; in diesen Fällen muss die Ruhezeit mindestens zehn Stunden betragen. ³Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG eine abweichende Regelung getroffen werden.

(5) ¹Wenn die Betriebsverhältnisse es zulassen, sollen möglichst ungeteilte Dienste eingerichtet werden. ²Andernfalls soll die Dienstschicht nur einmal geteilt werden. ³Dabei soll jeder Teil der Dienstschicht mindestens zwei Stunden betragen.

(6) ¹Wird die Dienstschicht geteilt, erhält der Arbeiter eine Entschädigung von 7 Euro bei einmaliger und von 9 Euro bei mehrmaliger Teilung; bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt. ²Beträgt ein Teil der Dienstschicht weniger als zwei Stunden, ist zusätzlich eine Entschädigung von 1 Euro zu zahlen, sofern dieser Teil der Dienstschicht nicht mit zwei Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

(7) ¹Für die Vorbereitungs- und Abschlusssdienste sowie - bei Abrechnung und Einzahlung - für den Weg zwischen der Ablösungs- und Abrechnungsstelle wird die notwendige Zeit in die Arbeitszeit eingerechnet. ²Gleiches gilt für die sich aus dem Dienst- und Fahrplan ergebenden Wendezeiten. ³Soweit die planmäßigen Wendezeiten innerhalb der Dienstschicht insgesamt eine Stunde überschreiten, wird die darüber hinausgehende Zeit mit der Hälfte als Arbeitszeit bewertet. ⁴Die als pausenfähig angerechneten Wendezeiten werden hiervon nicht berührt. ⁵Betrieblich können abweichende Regelungen vereinbart werden.

(8) ¹Die nach dem ArbZG oder nach der Fahrpersonalverordnung zu gewährende Pause kann durch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wendezeiten) abgegolten werden, wenn deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der durchschnittlich im Dienst- und Fahrplan vorgesehenen reinen Fahrzeit (Lenkungs- oder Kurbelzeit) beträgt. ²Arbeitsunterbrechungen unter acht Minuten werden bei der Ermittlung der Pausen nicht berücksichtigt.

(9) ¹Bei Fernreisefahrten im Gelegenheitsverkehr und bei Sonderfahrten mit Straßenbahnen oder Autobussen kann ausnahmsweise die Dienstschicht bis zu 18 Stunden einschließlich der Arbeitsbereitschaft und des Vorbereitungs- und Abschlusssdienstes ausgedehnt werden, wenn während dieser Schicht eine Ruhezeit von insgesamt acht Stunden und vor und nach der Schicht eine Ruhezeit von mindestens je elf Stunden gewährt werden. ²Dienstschichten dieser Art dürfen in der Woche höchstens zweimal verlangt werden.

(10) Das Fahrpersonal ist im Rahmen der dienstplanmäßigen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zu Dienstleistungen wie an Werktagen verpflichtet.

(11) ¹In jedem Kalenderjahr werden so viele unbezahlte freie Tage gewährt, wie Sonntage in dieses Jahr fallen. ²Im Jahresdurchschnitt müssen mindestens zehn Sonntage dienstplanmäßig freie Tage sein.

(12) ¹Der Dienstplan muss alle planmäßigen Dienste und freien Tage enthalten. ²Die ihm zugrunde liegende durchschnittliche Arbeitszeit ist zu vermerken. ³Er ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitnehmern zugänglicher Stelle auszulegen.

(13) ¹Für Zeiten infolge von Fahrzeugverspätungen bis zu 15 Minuten erfolgt keine Anrechnung. ²Bei Fahrzeugverspätungen von mehr als 15 Minuten bis zu einer halben Stunde und für jede weitere angefangene halbe Stunde wird je eine halbe Stunde angerechnet.

(14) ¹Wird ein Arbeitnehmer an einem dienstfreien Tag aus der Ruhezeit zur Dienstleistung bestellt und meldet er sich daraufhin an seinem Arbeitsplatz zur Dienstleistung, so werden ihm zwei Stunden angerechnet, auch wenn er nicht zu einer Dienstleistung herangezogen wird. ²Für tatsächlich geleistete Arbeit wird die Zeit der Dienstleistung angerechnet. ³Die Stundengarantie aus Satz 1 bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem sich der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu melden hat.

(15) ¹Überstunden sind auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über die für die Woche dienstplanmäßig festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. ²Hiervon ausgenommen sind freiwillige Dienstaustausche von Beschäftigten untereinander. ³Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung möglicher Überstunden sind die jeweiligen Plandienste mit Stand der vorangegangenen Woche.

Protokollerklärung zu Absatz 15:

Sollte die Abschaffung des zuschlagfreien Arbeitszeitkorridors und die Einführung der von § 23 Nr. 14 abweichenden Überstundenregelung für den Fahrdienst zu einer missbräuchlichen Steigerung der Anzahl der geleisteten Überstunden führen (z.B. durch einen Anstieg von Teilzeitanträgen), verpflichten sich die

Tarifvertragsparteien Regelungen zu vereinbaren, die einen Missbrauch wirksam verhindern.

§ 10 - Sonderformen der Arbeit

Sonderformen der Arbeit sind Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Überstunden entsprechend ihrer Definition in § 23.

§ 11 - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Der Arbeitnehmer erhält neben dem Entgelt für die dienstlich notwendige Anwesenheitszeit Zeitzuschläge. ²Sie betragen je Stunde

a) für Überstunden	30 %,
b) für Nachtarbeit	25 %,
c) für Sonntagsarbeit	25 %,
d) für Feiertagsarbeit	35 %,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember	35 %,
f) für Arbeit an Samstagen ab 13:00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Schichtarbeit anfällt,	20 %

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe nach Maßgabe der Anlage 3 bzw. Anlage 3a. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴In einer Betriebsvereinbarung über ein Arbeitszeitkonto (§ 12) kann festgelegt werden, dass und wie die Zeitzuschläge in Arbeitszeit umgewandelt und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

(1a) ¹Werden Arbeitnehmer an einem Feiertag einmal oder mehrfach zur Arbeitsleistung herangezogen, erhalten sie wahlweise an einem anderen Tag einen bezahlten freien Tag (Ersatzfeiertag) oder zur Abgeltung der Arbeit am Feiertag eine Zahlung in Höhe der tatsächlich an dem Feiertag geleisteten Arbeitsstunden ohne Zuschläge. ²Bei Inanspruchnahme des Ersatzfeiertags ist dieser im Dienstplan als „Ersatzfeiertag“ zu kennzeichnen und darf nicht mit einem Tag zusammenfallen, an dem der Arbeitnehmer bereits aus anderem Grunde bezahlt freizustellen wäre. ³Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach § 6 Abs. 3.

Beispiel:

Für dienstplanmäßige Arbeit am Karfreitag im Umfang von 6 Stunden erhält der Beschäftigte für diese 6 Stunden Arbeit am Feiertag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) einen Zuschlag von 35 % je Stunde. Zusätzlich erhält der Beschäftigte einen Ersatzfeiertag gemäß § 11 Abs. 1a oder der Beschäftigte lässt sich diesen Ersatzfeiertag durch Zahlung abgelten. Die Höhe der Zahlung beträgt in diesem Fall das Stundenentgelt für 6 Stunden ohne Zuschläge.

(2) Für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 8 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arbeitnehmer je Stunde den auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

(3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Anlage 3. ³Maßgebend für die Bemessung

der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.^B ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde aufgerundet und mit dem Stundenentgelt sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁶Sofern die Rufbereitschaft weniger als zwölf Stunden umfasst, wird abweichend von Satz 1 bis 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 % des tariflichen Stundenentgelts gezahlt. ⁷Abweichende betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) ¹Bereitschaftsdienst wird in der Regel mit 50 % als Arbeitszeit bewertet und entgolten. ²Durch Betriebsvereinbarung kann ein anderer Bemessungssatz festgelegt werden.

(5) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 127,82 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 0,74 Euro pro Stunde.

§ 12 - Arbeitszeitkonto

(1) ¹Für alle Arbeitnehmer, für die eine Rahmenzeit nach § 8 Abs. 5 gilt, wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet. ²Hierzu soll eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

(2) Auf das Arbeitszeitkonto werden Zeiten, die nach dem in § 8 Abs. 1 festgelegten Zeitraum als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, und gegebenenfalls in Zeit umgewandelte Zeitzuschläge (§ 11 Abs. 1 Satz 4) gebucht.

(3) ¹Die höchstmögliche Zeitschuld auf dem Arbeitszeitkonto soll 30 Stunden, das höchstzulässige Zeitguthaben 100 Stunden nicht überschreiten, durch Betriebsvereinbarung können andere Obergrenzen geregelt werden; bestehende betriebliche Regelungen bleiben unberührt. ²Fällt ein geplanter Dienst aus, ohne dass dies 24 Stunden vorher angekündigt wurde, ist die Hälfte der geplanten anrechenbaren Zeit dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. ³In einer Betriebsvereinbarung sollen geregelt werden:

- a) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Arbeitnehmer;
- b) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
- c) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(4) ¹Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebsrat zu beteiligen und eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen.

§ 13 – Entgeltumwandlung außerhalb der bAV

Die Arbeitnehmer können auf Bestandteile des Entgelts bis zur Höhe von monatlich 130 Euro zum Zweck der Entgeltumwandlung für das Leasing von Fahrrädern oder Pedelecs (E-Bikes) verzichten.

^B Beispiel:

Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15.00 Uhr und endet am Montag um 7.00 Uhr, so erhält der Arbeitnehmer folgende Pauschalen: 2 Stundenentgelte für Freitag, je 4 Stundenentgelte für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Er erhält somit 10 Stundenentgelte.

§ 14 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) ¹Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 6 Abs. 3) durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. ²Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

(2) ¹Nach Ablauf des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitraums erhält der Arbeitnehmer, der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von sechs Monaten erreicht hat, für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen zustehen, einen Krankengeldzuschuss. ²Der Krankengeldzuschuss ergibt sich aus der Höhe der Differenz zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld und dem nach Abs. 1 Satz 1 fortgezahlten Nettoarbeitsentgelt. ³Er wird längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung gezahlt. ⁴Zahlt die Krankenkasse wegen Verschuldens des Arbeitnehmers kein oder nur anteiliges Krankengeld, so entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss. ⁵Für den Arbeitnehmer, der nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, ist der Zuschussberechnung der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Arbeitnehmer zugrunde zu legen.

(3) ¹Innerhalb eines Kalenderjahres werden die Entgeltfortzahlung (Abs. 1) und der Krankengeldzuschuss (Abs. 2 Satz 1) längstens für die Dauer von 26 Wochen seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gewährt. ²Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeitnehmer im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. ³Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

(4) ¹Das Entgelt im Krankheitsfall und der Krankengeldzuschuss werden nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss, der über den Zeitpunkt gewährt worden ist, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente aufgrund eigener Versicherung (einschl. eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX) aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, gilt als Vorschuss auf die zustehenden Renten; die Ansprüche gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ³Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlte Krankengeldzuschuss in vollem Umfang als Vorschuss; Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Leistungen auf den Arbeitgeber über.

§ 15 - Erholungsurlaub

(1) ¹Die Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3). ²Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.

(2) ¹Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. ²Im Falle

der Übertragung verfällt der Urlaub, wenn er nicht in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten wird. ³Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. ⁴Kann der gesetzliche Urlaub wegen andauernder Arbeitsunfähigkeit nicht im Urlaubsjahr und im Übertragungszeitraum nach Satz 2 angetreten werden, ist er innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des Urlaubsjahres anzutreten. Die besonderen gesetzlichen Regelungen des MuSchG und des BEEG zur Urlaubsgewährung bleiben unberührt.

(3) ¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch bis zu einer vollendeten Beschäftigungszeit von acht Jahren 29 Arbeitstage und ab dem neunten Beschäftigungsjahr 31 Arbeitstage; maßgeblich für die Urlaubsdauer ist das Beschäftigungsjahr, das der Beschäftigte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet. ²Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ³Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält für je zwei zusammenhängende Monate einen zusätzlichen Urlaubstag. ⁴Satz 3 gilt nicht für den Fahrdienst.

Fassung von Absatz 3 ab 1. Januar 2027:

(3) ¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch bis zu einer vollendeten Beschäftigungszeit von acht Jahren 30 Arbeitstage und ab dem neunten Beschäftigungsjahr 32 Arbeitstage; maßgeblich für die Urlaubsdauer ist das Beschäftigungsjahr, das der Beschäftigte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet. ²Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ³Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält für je zwei zusammenhängende Monate einen zusätzlichen Urlaubstag. ⁴Satz 3 gilt nicht für den Fahrdienst.

(4) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arbeitnehmer als Urlaub für jeden vollen Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Abs. 3; § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) bleibt unberührt.

(5) Abweichend von § 11 Abs. 2 BUrlG wird das nach Abs. 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt zu dem in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 16 - Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

(1) Der Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(2) ¹Dem Arbeitnehmer kann in dringenden Fällen in Anlehnung an § 616 BGB Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) gewährt werden. ²Näheres kann in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesbezirksfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

(5) ¹Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr kann Beschäftigten in begründeten Fällen zusätzlich zu gesetzlichen Befreiungstatbeständen Arbeitsbefreiung bis zu zehn Tagen im Kalenderjahr gewährt werden. ²In den ersten fünf Tagen wird das individuell zustehende Tabellenentgelt in Höhe von 75 Prozent, ab dem sechsten Tag in Höhe von 50 Prozent, fortgezahlt.

§ 17 – Sonderzahlungen

(1) Die jährliche Sonderzahlung besteht aus einem variablen, anwesenheitsbezogenen Anteil (Junizahlung) und einem fixen, erfolgsabhängigen Anteil (Dezemberzahlung).

(2) ¹Arbeitnehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres im Arbeitsverhältnis standen und die am 1. Juni weiterhin im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehen, erhalten mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni den variablen Teil der Sonderzahlung. ²Der variable Teil berechnet sich mit drei Euro je Arbeitstag des vorangegangenen Kalenderjahres. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Beschäftigte Arbeitsleistungen für den Arbeitgeber tatsächlich erbracht hat. ⁴Als Arbeitstage im Sinne von Satz 2 gelten auch Tage, an denen der Beschäftigte Entgeltfortzahlung wegen

- a) Erholungsurlaubs,
- b) Entgeltfortzahlung an Wochenfeiertagen,
- c) Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalls,
- d) Mutterschutzzeiten nach dem MuSchG,
- e) Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem MuSchG,
- f) einer Freistellung zum Abbau von Arbeitszeitguthaben

erhält. ⁵§ 7 Absatz 2 findet auf den variablen Teil keine Anwendung.

(3) ¹Arbeitnehmer, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Zahlung des fixen Anteils; über dessen Höhe der Arbeitgeber jährlich neu entscheidet. ²Die Höhe ist abhängig vom Unternehmenserfolg, beträgt jedoch mindestens 1.000 Euro. ³Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat im Abrechnungsjahr, in dem der Arbeitnehmer nicht für mindestens 10 Arbeitstage einen Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs hat. ⁴Sofern ein höherer fixer Anteil gewährt wird, sind für den 1.000 Euro übersteigenden Betrag weitere Bemessungskriterien, insbesondere der Beitrag zum Unternehmenserfolg betrieblich zu vereinbaren. ⁵Abrechnungsjahr im Sinne von Satz 3 ist der Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des Jahres. ⁶Der fixe Anteil der Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. ⁷Sofern die Zahlung 1.000 Euro übersteigt, kann dieser Teilbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, nach Feststellung des Jahresabschlusses, ausgezahlt werden.

(4) ¹Die Arbeitnehmer erhalten eine variable, anwesenheitsbezogene, monatliche Sonderzahlung in Höhe von zwei Euro (vom **1. Januar 2027 bis 31. März 2028**: drei Euro^c) je Arbeitstag des vorangegangenen Kalendermonats. ²Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Beschäftigte Arbeitsleistungen für den Arbeitgeber tatsächlich erbracht hat. ³Als Arbeitstage im Sinne von Satz 2 gelten auch Tage, an denen der Beschäftigte Entgeltfortzahlung wegen

- a) Erholungsurlaubs,
- b) Entgeltfortzahlung an Wochenfeiertagen,
- c) Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalls,
- d) Mutterschutzzeiten nach dem MuSchG,
- e) Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem MuSchG,
- f) einer Freistellung zum Abbau von Arbeitszeitguthaben

erhält. ⁴§ 7 Absatz 2 findet auf den variablen Teil keine Anwendung.

^c Hinweis:

innerhalb des Befristungszeitraumes ist der erhöhte Betrag für insgesamt 15 Monate zu zahlen.

§ 18 - Besondere Zahlungen

(1) ¹Dem Arbeitnehmer kann bei langjähriger Beschäftigungszeit (§ 4) ein Jubiläumsgeld gewährt werden. ²Voraussetzungen und Höhe des Jubiläumsgeldes werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

(1a) Arbeitnehmer erhalten bei langjähriger Beschäftigungszeit (§ 4) eine monatlich zu zahlende Zulage nach folgender Maßgabe:

- a) nach Vollendung von 20 Jahren Beschäftigungszeit in Höhe von 20 Euro,
- b) nach Vollendung von 30 Jahren Beschäftigungszeit in Höhe von insgesamt 30 Euro,
- c) nach Vollendung von 40 Jahren Beschäftigungszeit in Höhe von insgesamt 40 Euro.

(2) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten vollbeschäftigte Arbeitnehmer mindestens 6,65 Euro je Monat. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksame Leistung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(3) Im Falle des Todes des Arbeitnehmers kann ein Sterbegeld gezahlt werden.

§ 19 - Zusatzversorgung

¹Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ²Sofern der Arbeitgeber Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes ist, sind alle Arbeitnehmer unter Anwendung des ATV-K dort mit der Maßgabe zu versichern, dass sie die Umlage und Beiträge zur Zusatzversorgungseinrichtung zur Hälfte tragen. ³Eine darüber hinausgehende Eigenbeteiligung gemäß § 37a ATV-K findet nicht statt. ⁴Sonderregelungen für übergeleitete Arbeitnehmer (Anlage 5 Nr. 8) und günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 20 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag),
 - c) bei einem befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des Arbeitsvertrages,
 - d) mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers, in dem festgestellt wird, dass der Arbeitnehmer erwerbsgemindert ist, zugestellt wird,
 - e) mit Ablauf des Monats, auf den die erstmalige Gewährung der vorzeitigen Altersrente wegen Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze folgt.

²Im Falle von Satz 1 Buchst. d hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Im Falle von Satz 1 Buchstabe e hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber spätestens sechs Monate vor seinem geplanten vorzeitigen Renteneintritt darüber zu informieren. ⁵Unterlässt der Arbeitnehmer über seinen Renteneintritt rechtzeitig zu informieren, wird dadurch nicht die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 gehemmt und auch kein neues Arbeitsverhältnis begründet.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeitnehmer, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Liegt bei einem Arbeitnehmer, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Abs. 1 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

(4) ¹Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ²In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

(5) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 4 Abs. 1)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate,

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(6) Kündigung, Auflösungsvertrag und Befristung bedürfen der Schriftform.

§ 21 - Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

§ 22 - Anwendung weiterer Tarifverträge

(1) Neben diesem Tarifvertrag sind ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003 anzuwenden.

(2) Soweit in dem in Absatz 1 genannten Tarifvertrag auf Vorschriften anderer Tarifverträge verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Tarifvertrages.

§ 23 - Begriffsbestimmungen

1. Arbeitnehmer (AN) im Sinne dieses Tarifvertrages sind weibliche und männliche abhängig Beschäftigte.
2. Arbeitsplatz ist das Fahrzeug oder der angewiesene Aufenthaltsplatz.

3. ¹Bereitschaftsdienst leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Arbeitszeit und Zeiten des Bereitschaftsdienstes dürfen in der Regel 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten.
4. Betrieblicher Tarifvertrag ist ein solcher, der entweder zwischen dem Unternehmen einerseits und dem örtlich zuständigen ver.di-Bezirk andererseits oder unternehmensbezogen zwischen dem KAV Brandenburg einerseits und dem ver.di-Landesbezirk Berlin-Brandenburg andererseits abgeschlossen wird.
- 4a. ¹Erhöhungsstunden sind die nach § 8 Abs. 1b vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. ²Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach § 23 Nr. 14.
5. Feiertagsarbeit ist die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag zwischen 0:00 und 24:00 Uhr.
6. Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach §§ 42 und 43 PBefG ist (§ 46 PBefG).
7. Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) leistet.
8. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
9. Nachtschicht ist eine Dienstschicht, die vor 23 Uhr beginnt und nach 2 Uhr endet.
10. Nettokrallengeld (§ 14 Abs. 2 Satz 2) sind die tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers.
11. ¹Rufbereitschaft leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit einem Europapager, einem Funktelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet ist.
12. Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in mindestens drei Schichten vorsieht, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen wird.
13. Sonntagsarbeit ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0:00 und 24:00 Uhr.
14. ¹Überstunden sind auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. ²Ist eine Rahmenzeit (§ 8 Abs. 5) vereinbart, sind nur die nach Satz 1 außerhalb der Rahmenzeit geleisteten Stunden Überstunden. ³Leistungsverschiebungen sind keine Überstunden. ⁴Als Leistungsverschiebung gilt die Vor- oder Nachleistung einer aus betrieblichen Gründen freigegebenen dienstplanmäßigen Arbeitszeit. ⁵Leistungsverschiebungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sollen spätestens am Tag vorher angesagt werden.

§ 24 - Überleitung vorhandener Arbeitnehmer

¹Arbeitnehmer, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei einem Mitgliedsunternehmen des KAV Brandenburg beschäftigt sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages (Stichtag) nach den Regelungen dieses Tarifvertrages übergeleitet. ²Für die Überleitung findet Anlage 5 Anwendung.

§ 25 - Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann dieser Tarifvertrag

erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31. März 2028 gekündigt werden.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden

- a) § 5 Abs. 1 mit Anlage 1 jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. März 2028,
- b) § 6 Abs. 1 mit Anlagen 2 und 2a mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2028,
- c) § 8 Abs. 1 Satz 1 zusammen mit § 6 Abs. 4 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2028,
- d) § 10 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. März 2028.

²Bis zum 31. März 2028 besteht Friedenspflicht.

(4) ¹Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei drohendem Verlust der Eigenwirtschaftlichkeit oder drohendem Verlust von Leistungen bei einem oder mehreren Unternehmen bzw. in vergleichbaren Fällen gravierender Veränderungen der Geschäftsgrundlage für diesen Tarifvertrag (TV-N BRB) unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. ²In diesen Fällen werden die Tarifvertragsparteien insbesondere aus ursächlichen Veränderungen der Marktsituation die notwendigen Folgerungen im Sinne einer zielgerichteten Fortschreibung dieses Tarifvertrages ableiten, damit die Hauptanliegen (Sicherung des Geschäftes und der damit verbundenen Arbeitsplätze) unverändert verfolgt werden können.

**Anlagen 1, 2, 2a, 3, 3a
und 5**

zum

TV-N BRB

Anlage 1

Eingruppierung von Arbeitnehmern in den Verkehrsunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 TV-N BRB

Vorbemerkungen:

1. ¹Die Tätigkeiten des Arbeitnehmers müssen die Voraussetzungen eines Oberbegriffs und die ihm zugrunde liegende Wertigkeit erfüllen. ²Die in den Beispielen zu den Entgeltgruppen umschriebenen Tätigkeiten müssen der Wertigkeit eines Oberbegriffs entsprechen. ³Sind Tätigkeiten als Beispiel nur in einer Entgeltgruppe vereinbart, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderungen eines Oberbegriffes einer höheren oder niedrigeren Entgeltgruppe erfüllt sein können.
2. Sind in einer Entgeltgruppe mehrere Oberbegriffe vorhanden, stehen diese gleichwertig nebeneinander.
3. ¹Arbeitnehmer, denen die Funktion eines Vorarbeiters oder Vorhandwerkers übertragen worden ist, werden für die Dauer dieser Tätigkeit jeweils eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. ²Diese Eingruppierung ist jederzeit widerruflich, wenn die Übertragung der Funktion widerrufen wird.
4. Aus Anlass der betrieblichen Einführung des TV-N BRB findet keine Neubewertung von Tätigkeiten für vorhandene Arbeitnehmer statt.

Entgeltgruppe 1

Arbeitnehmer mit einfachsten Tätigkeiten

- Beispiele:
- Hofreinigung (unter regelmäßiger Anleitung)
 - Einfache Gebäudereinigung (unter regelmäßiger Anleitung)

Entgeltgruppe 2

Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten

- Beispiele:
- Gebäudereinigung
 - Fahrzeugreiniger

Entgeltgruppe 3

Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern

- Beispiele:
- Fahrzeugpfleger (manuelle Fahrzeugreinigung innen und außen, auch Be-
tanking)
 - Hilfsarbeiter Werkstatt (z.B. Teilereiniger)
 - Haltestellenwartung
 - Hofarbeiter (alle anfallenden Arbeiten auf dem Betriebshof einschließlich
Maschinenführung)

Entgeltgruppe 4

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche Fachkenntnisse erfordern oder Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

- Beispiele:
- Fahrzeugpfleger (maschinelle Fahrzeugreinigung, Anlagenwartung)
 - Fahrzeugmechaniker (ohne FA-Abschluss)
 - Wartungstechniker (Wartungsdurchsicht, Fahrzeugabstellung, Tanken, Kleinreparaturen)
 - Gleisbauer/Weichenschlosser (ohne FA-Abschluss)
 - Haltestellenwart
 - Kraftfahrer
 - Mitarbeiter Bürokommunikation (Telefon, Fax, Post und E-Mail)
 - Mitarbeiter Fahrscheinverkauf
 - Fahrscheinprüfer
 - Mitarbeiter Lagerwirtschaft (Materialeinlagerung, Materialausgabe, Kartei- und Bestandsführung)

Entgeltgruppe 5

Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechenden Tätigkeiten oder

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern oder

Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

- Beispiele:
- Mitarbeiter Kasse (Geldbearbeitung, Ein- und Auszahlungen)
 - Mitarbeiter Verkauf, Beratung, Service
 - Anlageninstandhalter
 - Fahrpersonal zur öffentlichen Personenbeförderung
 - Elektro-, Fahrleitungsmonteur (einschließlich aller Fahrstromversorgungsanlagen)
 - Sachbearbeiter (soweit nicht in höheren Entgeltgruppen enthalten)
 - Fahrzeugmechaniker/ - elektriker
 - Gleisbauer/Weichenschlosser (mit Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit)
 - Fachkraft für Bürokommunikation (mit einschlägigem FA-Abschluss)

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe 5:

¹An Fahrpersonal zur öffentlichen Personenbeförderung, das regelmäßig sowohl auf Omnibussen, als auch auf Straßenbahnen eingesetzt wird, kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung ein Zuschlag in der Regel in Höhe von 0,30 € je Fahrstunde (Lenkstunde) gezahlt werden. ²Die Zulage nach Satz 1 kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung auch an Fahrpersonal zur Personenbeförderung der Entgeltgruppen 5 und/oder 6 für Fahrstunden mit Omnibussen, die die Regellmaße der STVZO überschreiten, gezahlt werden.

Entgeltgruppe 6

Arbeitnehmer, die besonders hochwertige oder besonders vielseitige Tätigkeiten ausüben oder

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in beachtlichem Maße selbständige Leistungen erfordern oder

Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

- Beispiele:
- Elektroniker (einschließlich Fahrzeugelektroniker)
 - Fahrzeugmechaniker/-elektriker (mit Spezialausbildung, z.B. Mechatroniker, Bremsfachs Schlosser)
 - Lackierer/Karosseriebauer
 - FA Metallbearbeitung (z.B. Dreher, Fräser, Schweißer)
 - Elektro-, Fahrleitungsmonteur (mit Schaltberechtigung)
 - Mitarbeiter Vorratswirtschaft
 - Kaufmännischer Sachbearbeiter (einfache Tätigkeiten, z.B. Kontokorrentbuchhaltung)
 - Mitarbeiter Marketing
 - Mitarbeiter Mobilitätszentrale (betriebsübergreifende Verkehrsorganisation und -disposition)
 - Sachbearbeiter Verkehr (eigenständige Bearbeitung der Fahr- und Dienstpläne)
 - Sachbearbeiter Vertrieb (Abo-, Agenturen- und Fahrausweisverwaltung und -organisation)
 - Sachbearbeiter Personal (z.B. Berechnung der Bezüge, Bearbeitung Arbeitsbefreiungen, Krankenkassenanfragen)
 - Fachkraft für Bürokommunikation mit höherwertiger Tätigkeit

Entgeltgruppe 7

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Spezialkenntnisse erfordern oder

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern oder

Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

- Beispiele:
- Fahrzeugmechaniker/-elektriker (mit mehrfacher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit)
 - Schweißer (mit mehrfacher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit)
 - Elektroniker (mit mehrfacher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit)
 - Kaufmännischer Sachbearbeiter (z.B. Bürokaufmann, Buchhalter, Controller, Versicherungen, Recht)
 - Fahrdienstleiter/Verkehrsaufsicht/Verkehrsmeister (Aufgaben der Verkehrsorganisation und -aufsicht, -disposition und Störungsmanagement)
 - Sachbearbeiter Personal (mit Anleitungs- und Kontrollfunktion)
 - Mitarbeiter Angebotsplanung Verkehr (Fahr-, Dienst- und Umlaufplanung)
 - EDV-Betreuer

Entgeltgruppe 8

Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 7 herausheben oder

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern oder

Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

- Beispiele:
- Mitarbeiter Angebotsplanung Verkehr (in Unternehmen mit erheblichem Anteil von Angebotsverknüpfungen)
 - Mitarbeiter Vorratswirtschaft (mit Anleitungs- und Kontrollfunktion)
 - Fahrmeister/Verkehrsmeister (Fahrpersonalführung, z.B. Fahrerkontrolle auf der Strecke, Fahrerschulung, Unfallbearbeitung)
 - Werkstattmeister (auch für Stromversorgung, Bahnmeisterei, Arbeitsorganisation, Aufsicht, unterstellte Mitarbeiter)
 - Arbeitsvorbereiter Fahrzeuginstandhaltung (Auftragserteilung für Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Instandhaltung HU, ZU)
 - Betriebstechniker (Organisation der Wartung, Überwachung von Fremdleistungen, Ausführung von Kleinreparaturen)
 - EDV-Administrator
 - Datenschutzbeauftragter
 - Sicherheitsfachkraft
 - Mitarbeiter Controlling/Statistik/Personal/Marketing (z.B. operatives Controlling)
 - Kaufmännischer Sachbearbeiter (mit Anleitungs- und Kontrollfunktion)

Entgeltgruppe 9

Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 herausheben, dass sie besonders verantwortungsvoll sind oder

Arbeitnehmer mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder

Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

- Beispiele:
- Leiter Buchhaltung
 - Leiter Berufsausbildung
 - Sicherheitsfachkraft (in Unternehmen mit mehreren Verkehrssystemen)
 - EDV-Administrator (Betreuung komplexer Netzwerke)
 - Werkstattleiter
 - Betriebshofleiter
 - Leiter Instandhaltungstechnologie
 - Leiter Verkehrstechnologie
 - Assistent Geschäftsführung (mit bereichsübergreifender Tätigkeit)
 - Mitarbeiter Beschaffung
 - Fahrlehrer für Führerscheinklasse C/D, einschließlich Grundqualifizierung

Entgeltgruppe 10

**Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 herausheben oder
Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

- Beispiele:
- Controller (z.B. strategisches Controlling)
 - Mitarbeiter Beschaffung (Beschaffung von Bau-, Liefer- und Serviceleistungen nach VOB/VOL)
 - Systemadministrator (für alle DV-Anwendungen einschließlich Anpassungsprogrammierung)
 - Mitarbeiter Recht/Versicherungen (vollständig eigenverantwortlich tätig)
 - Betriebshofleiter (eigenständige Leitung größerer Betriebshöfe)
 - Fachingenieur (mit eigenständiger Verantwortung für Spezialgebiete, z.B. Stromversorgungsanlagen)
 - Qualitätsmanagementbeauftragter
 - Personalleiter

Entgeltgruppe 11

**Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder
Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10.1 herausheben oder
Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben.**

- Beispiele:
- Verkehrsleiter
 - Technischer Leiter
 - Kaufmännischer Leiter
 - Personalleiter (in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße)

Entgeltgruppe 12

Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und besonderer einschlägiger Berufserfahrung und entsprechenden Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 13

Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

Entgeltgruppe 14

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe 15

(nicht besetzt)

Anlage 2:**Monatsentgelte gem. § 6 Abs. 1 TV-N BRB (39 Stunden/Woche)****gültig ab: 01.04.2026 (monatlich in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	6.925 €	7.121 €	7.318 €	7.516 €	7.714 €
14	6.317 €	6.494 €	6.673 €	6.851 €	7.088 €
13	5.766 €	5.927 €	6.087 €	6.248 €	6.485 €
12	5.296 €	5.429 €	5.565 €	5.735 €	5.966 €
11	4.875 €	4.995 €	5.115 €	5.235 €	5.403 €
10	4.490 €	4.599 €	4.706 €	4.813 €	4.924 €
9	4.142 €	4.238 €	4.334 €	4.433 €	4.529 €
8	3.849 €	3.936 €	4.023 €	4.110 €	4.198 €
7	3.593 €	3.671 €	3.748 €	3.827 €	3.904 €
6	3.331 €	3.401 €	3.470 €	3.539 €	3.608 €
5	3.119 €	3.181 €	3.243 €	3.304 €	3.391 €
4	2.988 €	3.040 €	3.093 €	3.151 €	3.221 €
3	2.923 €	2.972 €	3.024 €	3.074 €	3.126 €
2	2.765 €	2.809 €	2.855 €	2.900 €	2.945 €
1		2.600 €			

Anlage 3:**Stundenentgelte gem. § 6 Abs. 4 TV-N BRB (39 Stunden/Woche)****gültig ab: 01.04.2026 (in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	40,84 €	41,99 €	43,16 €	44,32 €	45,49 €
14	37,25 €	38,30 €	39,35 €	40,40 €	41,80 €
13	34,00 €	34,95 €	35,90 €	36,85 €	38,24 €
12	31,23 €	32,02 €	32,82 €	33,82 €	35,18 €
11	28,75 €	29,46 €	30,16 €	30,87 €	31,86 €
10	26,48 €	27,12 €	27,75 €	28,38 €	29,04 €
9	24,43 €	24,99 €	25,56 €	26,14 €	26,71 €
8	22,70 €	23,21 €	23,72 €	24,24 €	24,76 €
7	21,19 €	21,65 €	22,10 €	22,57 €	23,02 €
6	19,64 €	20,06 €	20,46 €	20,87 €	21,28 €
5	18,39 €	18,76 €	19,12 €	19,48 €	20,00 €
4	17,62 €	17,93 €	18,24 €	18,58 €	18,99 €
3	17,24 €	17,53 €	17,83 €	18,13 €	18,43 €
2	16,31 €	16,57 €	16,84 €	17,10 €	17,37 €
1		15,33 €			

Anlage 2a:**Monatsentgelte gem. § 6 Abs. 1 TV-N BRB (38 Stunden/Woche)****gültig ab: 01.04.2026 (monatlich in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	6.791,83 €	6.984,06 €	7.177,27 €	7.371,46 €	7.565,65 €
14	6.195,52 €	6.369,12 €	6.544,67 €	6.719,25 €	6.951,69 €
13	5.655,12 €	5.813,02 €	5.969,94 €	6.127,85 €	6.360,29 €
12	5.194,15 €	5.324,60 €	5.457,98 €	5.624,71 €	5.851,27 €
11	4.781,25 €	4.898,94 €	5.016,63 €	5.134,33 €	5.299,10 €
10	4.403,65 €	4.510,56 €	4.615,50 €	4.720,44 €	4.829,31 €
9	4.062,35 €	4.156,50 €	4.250,65 €	4.347,75 €	4.441,90 €
8	3.774,98 €	3.860,31 €	3.945,63 €	4.030,96 €	4.117,27 €
7	3.523,90 €	3.600,40 €	3.675,92 €	3.753,40 €	3.828,92 €
6	3.266,94 €	3.335,60 €	3.403,27 €	3.470,94 €	3.538,62 €
5	3.059,02 €	3.119,83 €	3.180,63 €	3.240,46 €	3.325,79 €
4	2.930,54 €	2.981,54 €	3.033,52 €	3.090,40 €	3.159,06 €
3	2.866,79 €	2.914,85 €	2.965,85 €	3.014,88 €	3.065,88 €
2	2.711,83 €	2.754,98 €	2.800,10 €	2.844,23 €	2.888,37 €
1		2.550,00 €			

Anlage 3a:**Stundenentgelte gem. § 6 Abs. 4 TV-N BRB (38 Stunden/Woche)****gültig ab: 01.04.2026 (in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	41,11 €	42,27 €	43,44 €	44,61 €	45,79 €
14	37,50 €	38,55 €	39,61 €	40,67 €	42,07 €
13	34,23 €	35,18 €	36,13 €	37,09 €	38,49 €
12	31,44 €	32,23 €	33,03 €	34,04 €	35,41 €
11	28,94 €	29,65 €	30,36 €	31,07 €	32,07 €
10	26,65 €	27,30 €	27,93 €	28,57 €	29,23 €
9	24,59 €	25,16 €	25,73 €	26,31 €	26,88 €
8	22,85 €	23,36 €	23,88 €	24,40 €	24,92 €
7	21,33 €	21,79 €	22,25 €	22,72 €	23,17 €
6	19,77 €	20,19 €	20,60 €	21,01 €	21,42 €
5	18,51 €	18,88 €	19,25 €	19,61 €	20,13 €
4	17,74 €	18,05 €	18,36 €	18,70 €	19,12 €
3	17,35 €	17,64 €	17,95 €	18,25 €	18,56 €
2	16,41 €	16,67 €	16,95 €	17,21 €	17,48 €
1		15,43 €			

Anlage 2:**Monatsentgelte gem. § 6 Abs. 1 TV-N BRB (39 Stunden/Woche)*****gültig ab: 01.04.2027 (monatlich in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	7.098 €	7.299 €	7.501 €	7.704 €	7.907 €
14	6.475 €	6.656 €	6.840 €	7.022 €	7.265 €
13	5.910 €	6.075 €	6.239 €	6.404 €	6.647 €
12	5.428 €	5.565 €	5.704 €	5.878 €	6.115 €
11	4.997 €	5.120 €	5.243 €	5.366 €	5.538 €
10	4.602 €	4.714 €	4.824 €	4.933 €	5.047 €
9	4.246 €	4.344 €	4.442 €	4.544 €	4.642 €
8	3.945 €	4.034 €	4.124 €	4.213 €	4.303 €
7	3.683 €	3.763 €	3.842 €	3.923 €	4.002 €
6	3.414 €	3.486 €	3.557 €	3.627 €	3.698 €
5	3.197 €	3.261 €	3.324 €	3.387 €	3.476 €
4	3.063 €	3.116 €	3.170 €	3.230 €	3.302 €
3	2.996 €	3.046 €	3.100 €	3.151 €	3.204 €
2	2.834 €	2.879 €	2.926 €	2.973 €	3.019 €
1		2.665 €			

*(ab 01.01.2028 38,5 Stunden/Woche)

Anlage 3:**Stundenentgelte gem. § 6 Abs. 4 TV-N BRB (39 Stunden/Woche)****gültig ab: 01.04.2027 (in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	41,86 €	43,04 €	44,23 €	45,43 €	46,63 €
14	38,18 €	39,25 €	40,34 €	41,41 €	42,84 €
13	34,85 €	35,83 €	36,79 €	37,77 €	39,20 €
12	32,01 €	32,82 €	33,64 €	34,66 €	36,06 €
11	29,47 €	30,19 €	30,92 €	31,64 €	32,66 €
10	27,14 €	27,80 €	28,45 €	29,09 €	29,76 €
9	25,04 €	25,62 €	26,20 €	26,80 €	27,37 €
8	23,26 €	23,79 €	24,32 €	24,84 €	25,38 €
7	21,72 €	22,19 €	22,66 €	23,13 €	23,60 €
6	20,13 €	20,56 €	20,98 €	21,39 €	21,81 €
5	18,85 €	19,23 €	19,60 €	19,97 €	20,50 €
4	18,06 €	18,38 €	18,69 €	19,05 €	19,47 €
3	17,67 €	17,96 €	18,28 €	18,58 €	18,89 €
2	16,71 €	16,98 €	17,26 €	17,53 €	17,80 €
1		15,72 €			

Anlage 3:**Stundenentgelte gem. § 6 Abs. 4 TV-N BRB (38,5 Stunden/Woche)****gültig ab: 01.01.2028 (in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	42,40 €	43,60 €	44,81 €	46,02 €	47,23 €
14	38,68 €	39,76 €	40,86 €	41,95 €	43,40 €
13	35,31 €	36,29 €	37,27 €	38,26 €	39,71 €
12	32,43 €	33,24 €	34,07 €	35,11 €	36,53 €
11	29,85 €	30,59 €	31,32 €	32,06 €	33,08 €
10	27,49 €	28,16 €	28,82 €	29,47 €	30,15 €
9	25,36 €	25,95 €	26,54 €	27,14 €	27,73 €
8	23,57 €	24,10 €	24,64 €	25,17 €	25,71 €
7	22,00 €	22,48 €	22,95 €	23,44 €	23,91 €
6	20,39 €	20,82 €	21,25 €	21,67 €	22,09 €
5	19,10 €	19,48 €	19,86 €	20,23 €	20,76 €
4	18,30 €	18,61 €	18,94 €	19,30 €	19,73 €
3	17,90 €	18,20 €	18,52 €	18,82 €	19,14 €
2	16,93 €	17,20 €	17,48 €	17,76 €	18,03 €
1		15,92 €			

Anlage 2a**Monatsentgelte gem. § 6 Abs. 1 TV-N BRB (38 Stunden/Woche)****gültig ab: 01.04.2027 (monatlich in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	7.051,91 €	7.251,60 €	7.452,29 €	7.653,97 €	7.855,66 €
14	6.432,95 €	6.612,78 €	6.795,58 €	6.976,40 €	7.217,82 €
13	5.871,62 €	6.035,55 €	6.198,49 €	6.362,42 €	6.603,84 €
12	5.392,75 €	5.528,86 €	5.666,96 €	5.839,83 €	6.075,29 €
11	4.964,55 €	5.086,75 €	5.208,95 €	5.331,16 €	5.502,04 €
10	4.572,12 €	4.683,39 €	4.792,68 €	4.900,97 €	5.014,23 €
9	4.218,43 €	4.315,79 €	4.413,16 €	4.514,49 €	4.611,86 €
8	3.919,38 €	4.007,81 €	4.097,22 €	4.185,64 €	4.275,06 €
7	3.659,08 €	3.738,56 €	3.817,05 €	3.897,53 €	3.976,01 €
6	3.391,83 €	3.463,36 €	3.533,90 €	3.603,45 €	3.673,99 €
5	3.176,24 €	3.239,82 €	3.302,42 €	3.365,01 €	3.453,43 €
4	3.043,11 €	3.095,77 €	3.149,42 €	3.209,03 €	3.280,56 €
3	2.976,55 €	3.026,22 €	3.079,87 €	3.130,54 €	3.183,19 €
2	2.815,60 €	2.860,31 €	2.907,00 €	2.953,69 €	2.999,40 €
1		2.647,69 €			

Anlage 3a:**Stundenentgelte gem. § 6 Abs. 4 TV-N BRB (38 Stunden/Woche)****gültig ab: 01.04.2027 (in Euro)**

Entgelt-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15	42,68 €	43,89 €	45,10 €	46,32 €	47,55 €
14	38,93 €	40,02 €	41,13 €	42,22 €	43,69 €
13	35,54 €	36,53 €	37,52 €	38,51 €	39,97 €
12	32,64 €	33,46 €	34,30 €	35,34 €	36,77 €
11	30,05 €	30,79 €	31,53 €	32,27 €	33,30 €
10	27,67 €	28,35 €	29,01 €	29,66 €	30,35 €
9	25,53 €	26,12 €	26,71 €	27,32 €	27,91 €
8	23,72 €	24,26 €	24,80 €	25,33 €	25,87 €
7	22,15 €	22,63 €	23,10 €	23,59 €	24,06 €
6	20,53 €	20,96 €	21,39 €	21,81 €	22,24 €
5	19,22 €	19,61 €	19,99 €	20,37 €	20,90 €
4	18,42 €	18,74 €	19,06 €	19,42 €	19,86 €
3	18,02 €	18,32 €	18,64 €	18,95 €	19,27 €
2	17,04 €	17,31 €	17,59 €	17,88 €	18,15 €
1		16,02 €			

Anlage 5 Überleitungsvorschriften

1. Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitnehmer, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei einem Mitgliedsunternehmen des KAV Brandenburg beschäftigt sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags für das Unternehmen (Stichtag) nach den Regelungen dieses Tarifvertrages übergeleitet.

2. Besonderer Kündigungsschutz

Nicht besetzt

3. Eingruppierung / Zuschläge

3.1 ¹Arbeitnehmer gemäß Nr. 1 werden für die Überleitung wie folgt zugeordnet:

Entgeltgruppen Neu	Vergütungsgruppen nach BAT-O	Lohngruppen nach BMT-G-O	F-Lohngruppen nach BMT-G-O
15	I		
14	Ia		
13	Ib		
12	II		
11	III		
10	IVa		
9	IVb		
8	Vb	9	
7	Vc	7-8a	
6	VIb	6/6a	4-4a
5	VII	5/5a	3
4	VIII	3-4a	
3	IX, Ixa	2/2a	
2	X	1/1a	
1	Neu		

²Die Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe richtet sich nach der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers am Stichtag. ³Ergibt sich für den Arbeitnehmer durch die Überleitung in den TV-N am Stichtag eine Einkommensreduzierung, erhält er eine fixe persönliche Besitzstandszulage, die sich wie folgt berechnet:

A ⁴Ermittlung eines Jahresvergleichsentgelts (VEJ), indem

- a) aa) bei Arbeitern der Monatstabellenlohn,
bb) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag ohne kinderbezogene Bestandteile und die allgemeine Zulage (Monatsvergütung),
- b) das Urlaubsgeld und
- c) die Zuwendung,

in der Höhe, wie sie dem Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch Krankheit oder Sonderurlaub zugestanden haben, festgestellt werden; bei Arbeitnehmern, die vor dem Stichtag weniger als zwölf Monate beschäftigt waren, oder die innerhalb der letzten zwölf Monate Ausfallzeiten hatten, ist die Vergütung der ungekürzten Monate zur Ermittlung des VEJ auf zwölf Monate hochzurechnen.

- d) ⁵Das nach Buchstaben a bis c festgestellte Jahresentgelt ist um 4,5 % zu kürzen.

B ⁶Das Monatsvergleichsentgelt (VEM) ist zu ermitteln, indem von dem nach Schritt A ermittelten VEJ 512 Euro (Betrag der Mindestsonderzahlung gemäß § 17) subtrahiert werden und der so erhaltene Wert durch zwölf dividiert wird. ⁷Bei Teilzeitbeschäftigten oder Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit durch kollektive Regelungen reduziert wurde oder ab dem Stichtag reduziert wird, gilt anstelle des Betrages von 512 Euro der für sie maßgebliche Betrag der Mindestsonderzahlung, es sei denn, der persönliche Besitzstand wird nicht nach dem Maß der verkürzten Arbeitszeit reduziert.

C ⁸Zuletzt wird die persönliche Besitzstandszulage ermittelt, indem das nach Satz 1 und 2 ermittelte Entgelt von dem nach Schritt B ermittelten VEM subtrahiert wird.

3.2 ¹Für jedes am Stichtag (Nr. 1) berücksichtigte Kind wird längstens für drei Jahre, höchstens bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des Kindes ein monatlicher Betrag von 76,69 Euro als persönliche Zulage fortgezahlt. ²Für anspruchsberechtigte Kinder, die am Stichtag mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird die persönliche Zulage längstens für drei Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgezahlt. ³Aufgrund einer Vereinbarung können die kinderbezogenen Entgeltbestandteile abgefunden werden.

3.3 ¹Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G-O am Stichtag (Nr. 1) eine Vorarbeiter- / Vorhandwerker- / Fachvorarbeiterzulage zusteht, werden entsprechend Nr. 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 abweichend von Nr. 3.1 Satz 1 der nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet. ²Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G-O am Stichtag (Nr. 1) ein Vertretungszuschlag zusteht.

3.4 ¹Arbeitnehmern, die am Stichtag wegen Leistungsminderung nach §§ 28, 28a BMT-G-O eine Zahlung erhalten, wird diese nach Maßgabe der genannten Vorschriften als Besitzstand weitergezahlt. ²Dieser entfällt bzw. vermindert sich mit Erreichen der jeweils nächsten Stufe der Entgeltgruppe um die Hälfte der Stufensteigerung sowie bei einer Höhergruppierung um die sich jeweils ergebende Entgeltsteigerung.

3.5 ¹Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G-O am Stichtag (Nr. 1) ein Fahrdienstzuschlag zusteht, erhalten diesen in der bisherigen Höhe als persönliche Besitzstandszulage fortgezahlt. ²In der Anwendungsvereinbarung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) bzw. durch betrieblichen Tarifvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden; eine Reduzierung des Fahrdienstzuschlags um höchstens 50 % des Betrages am Stichtag setzt voraus, dass der besondere Kündigungsschutz nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 verlängert wird.

3.6 ¹Arbeitnehmer, denen am Stichtag eine Schichtzulage zustand, und die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 i.V.m. § 23 Nr. 12 nicht erfüllen, erhalten als persönliche Besitzstandszulage eine Schichtzulage, die bei regelmäßigem Schichtdienst 25,56 Euro im Monat und bei unregelmäßigem Schichtdienst 0,15 Euro in der Stunde beträgt, wenn sie mindestens in zwei Schichten tätig sind, und zwischen Beginn der ersten und Ende der zweiten Schicht mindestens 14 Stunden liegen und wenn ein regelmäßiger Wechsel zwischen den Schichten erfolgt. ²Satz 1 gilt nicht für Arbeiter im Fahrdienst.

3.7 Besitzstände gemäß vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.6 können auf freiwilliger Basis mindestens nach folgender Formel abgefunden werden:

$$(BS + (BS - BA) + (BS - 2 * BA) + (BS - 3 * BA) + (BS - 4 * BA)) * 12,84$$

BS = individueller Besitzstand im Januar 2012,

BA = monatlicher Betrag der individuellen Besitzstandsabschmelzung 2012

4. Entgeltzahlung

nicht besetzt

5. Arbeitsbefreiung / Jubiläumsgeld

Bis zum Abschluss einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung über

- a) die Arbeitsbefreiung nach § 16 Abs. 2 TV-N BRB,
- b) ein Jubiläumsgeld nach § 18 Abs. 1 TV-N BRB,

gelten für Arbeitnehmer gemäß Nr. 1 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Bestimmungen fort.

6. Urlaubsanspruch (Besitzstand)

Für Arbeitnehmer gemäß Nr. 1 gilt anstelle von § 15 Abs. 3 Satz 1:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage; für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Lebensjahr beträgt der Urlaub 26 Arbeitstage.

7. Beschäftigungszeit

Für die Arbeitnehmer gemäß Nr. 1 sind bei Anwendung des § 18 Abs. 1 und des § 20 Abs. 5 die bisher nach den Vorschriften des BAT-O bzw. BMT-G-O anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit nach § 4 zu berücksichtigen.

8. Zusätzliche Altersversorgung

¹Arbeitnehmer, die nach Nr. 1 übergeleitet wurden, haben Anspruch auf eine Betriebsrente nach Maßgabe des ATV-K in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Die Höhe der Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers gem. § 37a ATV-K erhöht sich von bisher 1,1 % ab Januar 2008 auf 1,5 % und ab Juli 2009 auf 2,0 %. ³Die Eigenbeteiligung ist auf den Kapitaldeckungsbeitrag zu verwenden.

9. Besondere Entgeltregelungen

¹Arbeitnehmer, die nach Nr. 1 übergeleitet wurden, erhalten einen persönlichen Entgeltaufschlag. ²[gegenstandslos]. ³[gegenstandslos].

10. Besondere Arbeitszeitregelungen

nicht besetzt